

25.1.4 Gesetz über die Militärseelsorge¹⁷⁰
Vom 26.07.1957 (BGBl. II S. 701)

Artikel 1 [Zustimmung]

(1) Dem in Bonn am 22. Februar 1957 unterzeichneten Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(...)

Artikel 2 [Anwendung]

Auf die katholischen Militärgeistlichen sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des im Artikel 1 genannten Vertrages sinngemäß anzuwenden.

(...)

¹⁷⁰ Die evangelischen Kirchen in den neuen Bundesländern haben den Militärseelsorgevertrag von 1957 nicht übernommen. Die Seelsorge wird in den neuen Bundesländern auf Grundlage einer bis 2003 befristeten Rahmenvereinbarung zwischen Kirche und Bundesministerium für Verteidigung durchgeführt. Die für den Bereich der Militärseelsorge abgeschlossenen Staatskirchenverträge befinden sich im Dritten Teil unter Punkt 2.1.